



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

GZ K054.082/0002-DSK/2010

VersRÄG 2010, Entwurf
Stellungnahme der DSK

An das
Bundesministerium für Justiz

Per e-mail: kzl.b@bmj.gv.at

Betrifft: do ZI BMJ-B10.213/0004-I 7/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wird namens der Datenschutzkommission Stellung genommen wie folgt:

1. Gründe für die **Probleme, die bei der bisherigen Rechtslage** nach § 11a VersVG aus datenschutzrechtlicher Sicht entstanden sind:

Obwohl bei der Schaffung des § 11a VersVG im Jahre 1999 (gleichzeitig mit der Verabschiedung des DSG 2000) beabsichtigt war, eine datenschutzkonforme *abschließende* Regelung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an private Versicherer im Zusammenhang mit Krankenbehandlungen zu schaffen, hat dies nicht zum gewünschten Resultat geführt, vielmehr wurde in der Folge privaten Versicherern vielfach nach wie vor Einblick in die Krankengeschichte zwecks Abrechnung von Versicherungsleistungen gewährt.

Gründe hierfür waren

- die **mangelnde Realitätsnähe** der Regelung aus 1999: Die bloße Information über „Diagnose und Art und Dauer der Leistungen“ reicht nicht immer aus, um die Deckung des Behandlungsfalles durch den Versicherungsvertrag oder die Berechtigung der vom Gesundheitsdiensteanbieter verrechneten Leistungen zu beurteilen.
- **zusätzlichen Zustimmungserklärungen**, die von den Versicherten für weitere Datenermittlungen vielfach eingeholt wurden
- **anderslautende gesetzliche Regelungen** in einigen Landes-Krankenanstaltengesetzen, die privaten Krankenversicherern die Einsicht in Krankengeschichten ausdrücklich erlauben

2. Zum vorliegenden Entwurf:

Der Umstand, dass der vorliegende Entwurf im neuen § 11b bei den zulässigerweise zu übermittelnden Datenarten weitgehend dem Ergebnis einer Problemanalyse folgt, die von einer speziellen Arbeitsgruppe bestehend aus den hauptsächlich betroffenen Interessentengruppen erarbeitet wurde, sichert diesem Entwurf jene Realitätsnähe, die die bisherige Gesetzeslage vermissen ließ.

In einem Punkt, der sich bisher aus datenschutzrechtlicher Sicht als sehr nachteilig erwiesen hat, ist der Entwurf jedoch wohl noch nicht deutlich genug: Es sollte nämlich klargestellt werden, dass eine Datenübermittlung von der behandelnden Krankenanstalt an den privaten Versicherer nur in dem **vom Gesetz selbst bestimmten (Maximal)Ausmaß** stattfinden darf und dass dieser Rahmen **durch vorab eingeholte Zustimmungserklärungen nicht ausgeweitet** werden kann.

Aus der Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfs geht dies nicht deutlich genug hervor. Insbesondere könnte die Einleitung des §11b Abs. 1 missverstanden werden, wo zu allererst auf weitere besondere Zustimmungen Bezug genommen wird. Der Umstand, dass bei solchen Zustimmungen auf „den einzelnen Übermittlungsfall“ abgestellt wird, wird - bei Beibehaltung der Formulierung des Entwurfs - nicht verhindern können, dass die Zustimmung zu einer ganzen Liste von einzeln bezeichneten Übermittlungsfällen vorab vorsorglich eingeholt wird, womit der bisherige Zustand prolongiert würde. Es sollte daher zumindestens festgelegt werden, dass **keine ex ante Zustimmungen zulässig** sind. Im § 11b Abs. 2 **Z 3** sollte allenfalls noch deutlicher ausgeführt werden, wann eine Zustimmung zur Übermittlung zusätzlicher Daten eingeholt werden darf, wobei dies an das Vorliegen einer konkreten, begründeten Anfrage des Versicherers zu binden wäre.

3. Zur Zulässigkeit des ZIS

Der Datenschutzkommission liegt ein weiteres ungelöstes Problem im gegebenen Zusammenhang vor, das einer Entscheidung des Gesetzgebers bedarf, nämlich die Zulässigkeit der **Zentralen Informationssammlung der Versicherungswirtschaft (ZIS)**.

Anlässlich der Schaffung des § 11a VersVG im Jahre 1999 war ein Verbot der Sammlung von sensiblen Daten für die Zwecke einer zentralen Informationssammlung der Versicherungswirtschaft in die neue gesetzliche Regelung aufgenommen worden (vgl. § 11a Abs. 5). Daraufhin wurden aus den in Form eines Informationsverbundsystems geführten Aufzeichnungen über bestimmte Fälle von nicht zustande gekommenen Vertragsabschlüssen sensible Daten ausgeklammert, die Datensammlung aber offenbar mit den verbleibenden Daten weitergeführt. Die DSK hat die Meldung dieser Datenanwendung verlangt, was auch vor kurzem vom Versicherungsverband in Angriff genommen wurde. Eine Registrierung konnte jedoch bisher nicht erfolgen, da erhebliche Zweifel am Vorliegen einer geeigneten Rechtsgrundlage bestehen: Angesichts der erwarteten Novelle zum VersVG hat sich bei der DSK die Meinung verfestigt, dass sinnvoller Weise der Gesetzgeber beurteilen sollte, ob tatsächlich überwiegende berechnete Interessen der Versicherungswirtschaft an der Führung einer solchen Datenanwendung anzunehmen sind. **Die DSK ersucht daher, eine Regelung dieses Fragenkomplexes in die künftige Novelle zum VersVG aufzunehmen.**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt

1. Juni 2010
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
KOTSCHY